

Verwendungsbestimmungen Güterwagen fremder Halter

Gültig ab 01.01.2026

Übersicht / Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Geltungsbereich des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV)...	2
3	Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen	2
4	Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen	3
5	Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen	3
6	Wagenstellung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen	3
8	Überschreiten der Ladefrist auf SBB eigenen Bahngleisen	4
9	Verschieben und Abstellen von Güterwagen auf Bahngleisen	4

1 Allgemeines

- 1.1** Dieses Dokument beinhaltet die Bestimmungen von SBB für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter und Partnerbahnen (nachfolgend als Kunde bezeichnet), von Güterwagen also, die nicht im Eigentum von SBB sind (im Folgenden „Privatgüterwagen“ genannt).
- Es gilt jeweils die neuste deutsche Fassung des Dokuments. Die Übersetzungen in Französisch und Italienisch haben lediglich Informationscharakter.
- 1.2** Der Kunde als Vertragspartner ist für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen verantwortlich und haftet gegenüber SBB für die Bezahlung der in diesem Dokument aufgeführten Transport- und Nebenleistungen.
- 1.3** Kommt es bei der Wagenverwendung bei einem Transport zu einer Reparatur in einer Werkstatt von SBB, gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen von SBB für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial und Ersatzteilhandling (AGB-IH)“ in ihrer aktuellen Fassung.

2 Geltungsbereich des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV)

- 2.1** In der Regel transportiert SBB Privatgüterwagen als Beförderungsmittel und nicht als Transportgut. Für die Verwendung eines Wagens als Beförderungsmittel gelten die Bestimmungen des „Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV)“, im Internet abrufbar unter www.gcubureau.org.
- 2.2** Stellt der Kunde einen Güterwagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV und SBB wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

3 Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen

- 3.1** Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer „für die Instandhaltung zuständigen Stelle“, einer sogenannten Entity in Charge of Maintenance (ECM) zugewiesen sein. Eine Liste der Wagenhalter, deren Wagen einer ECM zugeordnet sind, ist im Internet abrufbar unter <http://www.era.europa.eu>, Stichwort „Keeper self declaration“.
- 3.2** Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch sie gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind. Auf erstmaliges Verlangen von SBB müssen sie einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 3.3** Stellt der Kunde einen Wagen, der nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

4 Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen

- 4.1** Der Kunde verpflichtet sich, Güterwagen sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung und Beladung massgeblichen Vorschriften zu beachten.
- 4.2** Der Kunde hat Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung bzw. nach der Entladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen und/oder Mängel melden sie unverzüglich schriftlich dem örtlichen Rangierteam von SBB, damit ein Technischer Kontrolleur die Beanstandung und/oder den Mangel aufnehmen und/oder beheben kann.

5 Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen

- 5.1** Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von SBB, die auf einen Mangel an einem Wagen zurückzuführen sind, den der Kunde beigestellt hat, und hat SBB für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB für Schäden am Transportgut entfällt.

6 Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen

- 6.1** SBB gibt keine Ladefristen vor und verrechnet keine Abstellgelder für Privatgüterwagen in privaten Anschlussgleisen. Bei Zustellung auf Bahngleisen (z.B. im Freiverlad, im Terminal) räumt SBB für Privatgüterwagen folgende Ladefristen ein:

→ für Güterwagen im Belad oder Entlad 24 Stunden

Zur Überwachung der Ladefristen kann das SBB Kundenportal genutzt werden.

- 6.2** Die Ladefristen gelten von Montag bis Freitag über eine Zeitdauer von 24 Stunden pro Tag. Ist ein Bedienpunkt auch samstags bedient, läuft die Ladefrist bis Samstag 12.00 Uhr weiter.
- 6.3** Ausserhalb der gültigen Zeitfenster ruht die Ladefrist. Ist eine Ladefrist am Ende eines Tages oder bis Samstag 12.00 Uhr noch nicht abgelaufen, so läuft sie am nächsten gültigen Tag weiter.
- 6.4** Die Ladefrist startet mit Beginn des Zustellungs-Bedienzeitfensters bzw. mit Beginn des nächsten Bedienzeitfensters bei Zustellung ausserhalb eines Bedienzeitfensters.
- 6.5** Die Ladefrist endet nach Ablauf der unter 7.1. aufgeführten Anzahl Stunden. Falls dieser Zeitpunkt ausserhalb eines Bedienzeitfensters liegt, wird die Ladefrist kostenlos bis zum nächsten Bedienzeitfenster Abholung verlängert.
- 6.6** Sollte der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden im Einzelfall nicht abholbereit sein, trägt der Kunde die Kosten für den damit verbundenen Mehraufwand von SBB (u.a. Abholversuch, Durchführung der Technischen Kontrolle).

7 Überschreiten der Ladefrist auf SBB eigenen Bahngleisen

- 7.1** Nach Überschreiten der Ladefrist berechnet SBB Abstellgeld für die Bahngleisbenutzung.
- 7.2** SBB erhebt das Abstellgeld pro Stunde. Abgerechnet wird dabei jeweils die Zeitdauer zwischen dem Bedienzeitfenster, an dem die Ladefrist endet und dem Bedienzeitfenster, an dem der Wagen abgeholt wurde.
- 7.3** Das Abstellgeld wird an Wochenenden und nationalen Feiertagen nicht berechnet. Ausnahme: Eine Ladestelle wird am Samstag (08.00 – 12.00 Uhr) bedient. Weitere Informationen zum Angebot an Feiertagen, können dem jeweils aktuellen Merkblatt zum „Feiertagsangebot“ entnommen werden.

8 Verschieben und Abstellen von Güterwagen auf Bahngleisen

- 8.1** Wenn der Kunde oder dessen Absender oder Empfänger nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, und SBB diese Wagen daher auf Bahngleisen für länger als vier Stunden abstellen muss, erhebt SBB Abstellgeld für die Gleisbenutzung. SBB verrechnet in diesem Fall auch den zusätzlichen Transport- und Rangieraufwand.
- 8.2** Diese Leistungsverrechnung erfolgt auch, wenn Privatwagen auf Kundenwunsch und gemäss entsprechender Vereinbarung mit dem örtlichen Rangierteam auf Bahngleisen abgestellt werden.
- 8.3** SBB erhebt das Abstellgeld für die Gleisbenutzung pro angebrochene Stunde – gemessen in normalen Zeitstunden, nicht Geschäftsstunden.
- 8.4** Für die obgenannte entgeltfrei gewährte Standzeit von vier Stunden gelten andere Regeln als bei den Ladefristen gemäss Ziffer 7. Die Standzeit beginnt mit der Abstellung der Wagen und endet nach vier Stunden. Für jede angebrochene Stunde nach Ablauf der entgeltfreien Standzeit bis zur nächsten Statusänderung wird Abstellgeld fällig.